



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und  
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im  
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des  
Jahres 1434**

**Klohn, Otto**

**Hildesheim, 1914**

Viertes Kapitel: Das Verhältnis der Stadt Höxter zur Abtei Corvey.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

#### Viertes Kapitel.

#### Das Verhältnis der Stadt Hörter zur Abtei Corvey.

Wir sahen,<sup>1)</sup> daß die Villa Hucyori einen eigenen Niedergerichtsbezirk bildete, dem ein vom Corveyer Abte eingesetzter Richter aus dem Ministerialenstande, der sogenannte Greve von Hörter, vorstand. Seine Gerichtsstätte lag auf dem Platze vor der Kilianikirche in Hörter.<sup>2)</sup>

Zuerst erscheint in einer Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106 ein comes Adalrad.<sup>3)</sup> Als ein Entgelt für seine Mühewaltung erhielt er nach einer Verordnung dieses Abtes vom Jahre 1115 eine Abgabe von den durch Erbgang erledigten Marktständen zu Hörter, die sogenannte Borhure oder Handlohn.<sup>4)</sup> Unter den Zeugen der genannten Urkunde befindet sich Graf Adalrad mit seinen Söhnen Dietrich und Adalbert.

In einem undatierten Verzeichnis von Einkünften, die zur Küsterei in Corvey gehörten, wird eine Hufe bei Gröningen als Benefizium des Greven Adalrad genannt.<sup>5)</sup> Im Jahre 1147 ist ein gewisser Dietrich im Besitze des hörterschen Grevenamtes,<sup>6)</sup> der, wie wir sahen,<sup>7)</sup> 1149 von Widufind von Schwalenberg ermordet wurde. Da Abt Wibald in dem Briefe an Kaiser Friedrich, worin er bei dem Herrscher über Widufinds Verbrechen Klage führte,<sup>8)</sup> von der Erbllichkeit des hörterschen Grevenamtes spricht, ist ersichtlich, daß der Greve Dietrich Sohn oder Enkel des zuerst erwähnten Greven Adalrad war.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> S. 52.

<sup>2)</sup> Brief Abt Wibalds an Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156, S. 59.

<sup>3)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106, gegeben nach dem 5. Mai, Corvey, St. A. Münster Mfl. II 102 S. 114. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 129. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335. — Lövinson 43.

<sup>4)</sup> S. 35. — Vgl. Schröder 649.

<sup>5)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 110.

<sup>6)</sup> Lövinson 43.

<sup>7)</sup> S. 59.

<sup>8)</sup> Martène II 577. — Jaffé I 578 S. 59.

<sup>9)</sup> Lövinson 43.

Wem nach der Ermordung Dietrichs das Grevenamt in Hörter zufiel, bleibt ungewiß. Im Jahre 1190 besaß es Friedrich,<sup>1)</sup> 1243 wird dann Temmo als Sohn des Greven von Hörter genannt,<sup>2)</sup> 1249 der Greve Temmo selbst.<sup>3)</sup> Weiter erscheint urkundlich der Name Temmo als der von hörterschen Greven 1300 und 1328,<sup>4)</sup> sodaß man eine Erblichkeit des hörterschen Grevenamtes auch in der Familie Temmos wird annehmen dürfen.<sup>5)</sup> Im Jahre 1328 verkaufte ein Temmo sein hörtersches Grevenamt für 200 Mark hörterschen Silbers an den Abt Rupert von Corvey.<sup>6)</sup>

Neben dem hörterschen Greven als Träger der niederen Gerichtsbarkeit besaßen die Edelvögte die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt, als deren Vizeadvokaten wir die Grafen Heinrich und Widufind von Schwalenberg in Urkunden Abt Erkenberts genannt fanden.<sup>7)</sup> Die Söhne des Vizeadvokaten, Widufinds III. von Schwalenberg, Volkwin und Widufind,<sup>8)</sup> werden in einem Briefe Abt Wibalds von 1152, worin er bei Kaiser Friedrich um ihres feindlichen Verhaltens willen Klage erhebt,<sup>9)</sup> als Vögte von Hörter bezeichnet.

Die Grafen Volkwin und Widufind trugen, wie aus dem Briefe Abt Wibalds hervorgeht, als Entschädigung für ihre Mühewaltung als Vögte von Hörter vom Corveyer Stifte große, nicht näher bezeichnete Benefizien zu Lehen. Vermutlich waren sie, obwohl die Bezeichnung als Vizeadvokaten in Wibalds Briefe fehlt, Vertreter des Edelvogtes Hermanns von Winzenburg für die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt Hörter wie ihr Vater und Großvater für die im ganzen Corveyer Stifte, da allgemein seit dem 12. Jahrhundert die Hochgerichtsherren mit ihrer Vertretung in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in

<sup>1)</sup> Lövinson 48.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Urkunde Abt Ruperts vom 7. Mai 1328, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 158. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. C I S. 178.

<sup>5)</sup> Lövinson 48. — Rietschel 311.

<sup>6)</sup> Anm. 4.

<sup>7)</sup> S. 48.

<sup>8)</sup> Cohn, Tafel 157.

<sup>9)</sup> S. 58 Anm. 3. — Lövinson 27.

den Städten Stellvertreter betrauten.<sup>1)</sup> Während die höheren Stadtrichter sonst regelmäßig ministeriale Beamte der Hochgerichtsherren waren,<sup>2)</sup> tritt uns in der Corveyer Abtei die Erscheinung entgegen, daß die Bizeadvokaten der Edelvögte, die Grafen von Schwalenberg, diesen ebenbürtig waren und sogar die Edelvogtei des Hochstiftes Paderborn besaßen.<sup>3)</sup> Es fand demnach als eine Folge der geschilderten Entwicklung wie in anderen geistlichen Stiftern so auch in der Abtei Corvey eine Beschränkung der Hochgerichtsbarkeit des Edelvogtes auf die Stadt Hörter statt.<sup>4)</sup> Bei der Übertragung der hörterschen Vogtei an die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig im Jahre 1265<sup>5)</sup> wird diese ausdrücklich als *advocatia civitatis Huxariensis intra muros* bezeichnet.

Eine andere bedeutsame Einschränkung der Hochgerichtsbarkeit der Edelvögte bestand in der Erweiterung der Befugnisse der Niederrichter in den Bischofs- und Abtsstädten.<sup>6)</sup> Wie weit eine Ausdehnung der Kompetenz der Greven von Hörter eintrat, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen.

Zweifellos ist als eine Folge der Erweiterung seiner Befugnisse die Ermordung des Greven Dietrichs von Hörter durch den hörterschen Vogt Widukind von Schwalenberg aufzufassen.<sup>7)</sup> Beide Gewalten konkurrierten miteinander. Der Vogt glaubte sich in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt und erschlug daher den Greven von Hörter während dieser gerade Gericht hielt.<sup>8)</sup>

Ob infolge dieser Gewalttat eine Änderung der gerichtlichen Verhältnisse in Hörter eintrat, läßt sich nicht feststellen. Vom Gericht des hörterschen Vogtes hören wir nur bei der Übertragung der hörterschen Vogtei an die Herzöge Albrecht

<sup>1)</sup> Rietschel 304. — Schröder 645.

<sup>2)</sup> Rietschel 304. — Schröder 646. — Heilmann 106.

<sup>3)</sup> Rindlinger, Münstersche Beiträge II 160. — Schröder 154. — Cohn, Tafel 157. — Lövinson 19 und 45. — Richter I 19. — Rietschel 281. — Heilmann 106.

<sup>4)</sup> Rietschel 305.

<sup>5)</sup> S. 67 Anm. 1.

<sup>6)</sup> Rietschel 310. — Schröder 646.

<sup>7)</sup> S. 59. — Lövinson 45.

<sup>8)</sup> Lövinson 45.

und Johann von Braunschweig im Jahre 1265.<sup>1)</sup> Es wird hierbei dem Corveyer Stifte ausdrücklich vorbehalten, daß keiner der Ministerialen des Abtes oder des Corveyer Konventes vor das Gericht des hörterschen Vogtes gezogen werden durfte, bevor nicht vor dem Abte über ihn Beschwerde geführt sei.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts ging die hörtersche Vogtei als erbliches Lehen vom Corveyer Stifte in den Besitz der durch Verwandtschaft mit den hörterschen Vögten, den Grafen von Schwalenberg, verbundenen Grafen von Pyrmont<sup>2)</sup> über. Es bezeugt dies die Resignation Graf Hermanns vom Jahre 1265.<sup>3)</sup> Er sprach sie aus in seinem Namen wie für seine Gemahlin und die Witwe seines Bruders Gottschalk, für seine eigenen Kinder und Erben, sowie für die seines genannten Bruders. Vor der Zeit Hermanns erscheinen die Grafen von Pyrmont nicht als Vögte von Hörter.

Zweifellos war die Macht der Grafen von Pyrmont zu gering und daher die hörtersche Vogtei in den unruhigen Zeiten nach Heinrichs des Löwen Sturze zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken.<sup>4)</sup> Dies läßt sich aus den urkundlichen Zeugnissen feststellen. Am schwerwiegendsten ist dabei wohl die Tatsache, daß sich nicht einmal die Bezeichnung Vogt für die Grafen von Pyrmont in den Corveyer Urkunden findet.

Allerdings eröffnet in zwei Urkunden der Corveyer Abte Hugold<sup>5)</sup> und Widukind<sup>6)</sup> ein gewisser Friederich von Beremunt die Reihe der weltlichen Zeugen. Doch wird er nicht Corveyer Vogt genannt, auch scheint er nicht zur gräflichen Familie von

<sup>1)</sup> Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, In jure et facto 34. — Lünig, Spicilegium Ecclesiasticum III 123. — Georgisch I 1050. — Leibniz IV 208. — Gruben 89. — Ledderhose 132. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 789. — Wigand, Geschichte I 313. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 107. — Kampfschulte 35. — Bövinson 27.

<sup>2)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 780. — Gruben 74. — Wigand, Geschichte II 315. — Metternich 153 und 155. — Cohn, Tafel 157.

<sup>3)</sup> Anm. 1.

<sup>4)</sup> Metternich 187.

<sup>5)</sup> Urkunde vom Jahre 1220, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Msk. C II S. 68. — Seiberz III 1880.

<sup>6)</sup> Urkunde aus der Regierungszeit Abt Widukinds, der 1189 bis 1205 Corveyer Abt war, Wigand, Denkwürdige Beiträge 102.

Pyrmont gehört zu haben.<sup>1)</sup> Die Nennung als Zeuge allein darf aber nicht als ein Beweis für die Vogtei gelten. Es wurde wohl die Vogtei über Hörter zuerst an nachgeborene Söhne der Grafen von Pyrmont gegeben, oder durch Stellvertreter der Grafen verwaltet.<sup>2)</sup>

Besonders auffallend ist das Fehlen der Bezeichnung als Vogt in einer Urkunde, die Abt Hermann von Corvey im Jahre 1252, also nur dreizehn Jahre vor dem Verzicht des Grafen Hermann auf die hörterische Vogtei, ausstellte.<sup>3)</sup> Nach dem Zeugnis dieser Urkunde bestimmte Graf Gottschalk von Pyrmont seinen Sohn Widukind zum Mönche des Klosters Marienmünster nordwestlich von Hörter. Zugleich schenkte er mit Zustimmung seiner Söhne Gottschalk und Hermann den Zehnten in Born im Kreise Hörter dem Kloster Marienmünster. Der in dieser Urkunde genannte Hermann leistete im Jahre 1265 Verzicht auf die hörterische Vogtei.<sup>4)</sup> Daß weder er noch sein Vater und sein Bruder Gottschalk von Abt Hermann als Vögte bezeichnet werden, beweist, daß die Vogtei der Grafen von Pyrmont in Hörter nur eine geringe Bedeutung hatte.

Für ihre Mühewaltungen als hörterische Vögte erhielten die Grafen von Pyrmont als Corveyer Lehen den halben Zehnten in Hörter, den in Boffzen im Kreise Holzminden, sowie den kleinen Zehnten, den sogenannten Dichtmunde, in Hörter.<sup>5)</sup> Dasselbst hatten sie zudem einen Vogtshof.<sup>6)</sup> Erst 1301 verkauften sie diese Einkünfte und den Vogtshof aus nicht angeführtem Grunde an das Corveyer Stift.<sup>7)</sup> Die Corveyer Edelvogtei dagegen mit den damit verbundenen Gütern hatten sie bis zum Jahre 1494, dem Todesjahre des Grafen Moriz von Pyrmont, inne.<sup>8)</sup> Nach dem Verzicht der

<sup>1)</sup> Gruben 85. — Wigand, Geschichte II 320. — Metternich 153.

<sup>2)</sup> Wigand, Geschichte II 316.

<sup>3)</sup> Preuß und Falkmann 277. — Metternich 155.

<sup>4)</sup> S. 80.

<sup>5)</sup> Urkunde Abt Heinrichs von Corvey vom 27. Mai 1301, Corvey, St. A. Münster, Mf. I 134 S. 12. — St. A. Münster, Rindlinger Handschriften XL S. 518 und C I S. 90. — Rampschulte 35.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Ebenda.

<sup>8)</sup> S. 63.

Grafen von Pyrmont vom Jahre 1265 wurden die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig auf Lebenszeit mit der Vogtei in Hörter belehnt.<sup>1)</sup> Diese blieb jedoch dauernd bei Braunschweig. Die Herzöge ließen sich in ihrem Vogtsamte stets vertreten, gewöhnlich durch den Amtmann von Fürstenberg.<sup>2)</sup>

Außer dem Greven von Hörter und dem Vogte daselbst standen auch dem Corveyer Propste gerichtliche Befugnisse in der Stadt Hörter zu, denn bei der Übertragung der hörterischen Vogtei im Jahre 1265 wird ihm die Überwachung des Verkaufs von Wein, Brot und Bier ausdrücklich bestätigt.<sup>3)</sup>

Für das Verhältnis des Corveyer Stiftes zur Stadt Hörter ist besonders der Treueid beachtenswert, den die Bürger jedem neugewählten Abte zu leisten hatten.<sup>4)</sup> Ferner bestand für die Einwohner von Hörter die privatrechtliche Pflicht, dem Corveyer Abte als Stadtherrn einen Wurtzins zu zahlen, da in Hörter das Erbbaurecht galt, doch bleibt die Höhe dieser Abgabe, die nur die Bedeutung eines Recognitionzinses hatte, für Hörter ungewiß.<sup>5)</sup> Auch zu öffentlichrechtlichen Leistungen waren die Bürger von Hörter dem Corveyer Abte, als Stadtherrn, verbunden.<sup>6)</sup> Dieselben Bestimmungen, die für das Land Anwendung fanden, galten auch für die Städte. Es hatten also die Bürger von Hörter dem Corveyer Abte, Burgwerk, Herberge und Landfolge zu gewähren, ferner Leistungen zu den Zwecken der Heer- und Hoffahrt. Dazu kamen als Markt- abgaben besonders Wagegelder.<sup>7)</sup>

Urkundlich erwähnt, findet sich für Hörter nur die Landfolge der Bürger und ihre Verpflichtung, dem Abte außerordentliche Beden zu leisten. Beide Leistungen sollten nach den Worten der genannten Urkunde vom Jahre 1265<sup>8)</sup> auch nach

<sup>1)</sup> S. 80.

<sup>2)</sup> Wigand, Geschichte II 318. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 169.

<sup>3)</sup> S. 89. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 107. — Lövinson 46. — Richter I 64.

<sup>4)</sup> Robitzsch 6.

<sup>5)</sup> Wigand, Geschichte I 225. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Schröder 648.

<sup>6)</sup> Vgl. Schröder 649.

<sup>7)</sup> Vgl. Schröder 649 und 650.

<sup>8)</sup> S. 67 Anm. 1.

der Übertragung der Vogtei in Hörter an die Herzöge von Braunschweig dem Corveyer Abte von den Bürgern der Stadt zustehen. Eine Einschränkung fand in der Folge die Verpflichtung der hörterschen Bürger zur Landfolge durch den sogenannten Sühnebrief vom Jahre 1332.<sup>1)</sup> Wenn die Bürger vom Abte aufgeboten würden, sollten sie nur am Tage gehalten sein, Waffenhilfe zu leisten, des Nachts aber wieder heimkehren dürfen, eine Bestimmung, die sich auch z. B. im Freiburger Stadtrecht findet.<sup>2)</sup>

Bedeutung für Hörters Stellung zur Corveyer Abtei wurde die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse, da der damit eintretende wirtschaftliche Aufschwung das Selbstbewußtsein der Stadt ungemein heben mußte.<sup>3)</sup> Über Köln, Soest und Hörter führte eine Handelsstraße von Brügge und Antwerpen nach Braunschweig und Erfurt.<sup>4)</sup> Als Zeichen der Bedeutung Hörters hat man es anzusehen, daß im Jahre 1270 König Richard das Geleite von Hörter nach Aalebjen dem Grafen Ludolf von Dassel als Reichslehen übertrug.<sup>5)</sup>

Eine weitere Förderung erhielt das Streben Hörters nach Selbständigkeit durch die Übertragung des Dortmunder Stadtrechts, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts stattfand.<sup>6)</sup> Besonders deutlich zeigt sich die wachsende Bedeutung der Stadt im 13. Jahrhundert. Ein Stadtrat wurde damals gebildet. Zum ersten Male werden in einer Urkunde des Abts Hermann von Corvey vom Jahre 1255 die consules Huxarienses erwähnt.<sup>7)</sup> Die Stadt war damit eine öffentliche Körperschaft

<sup>1)</sup> Urkunde Abt Ruperts von Corvey vom 17. März 1332, Corvey. Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 161 und L. S. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Coroeysche Verträge, Urkunde 3. — In jure et facto 29. — Diarium Europaeum 143. — Sudendorf II Geschichtliche Einleitung 16. — Robitzsch 6. — S. 90.

<sup>2)</sup> Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter 392.

<sup>3)</sup> Wigand, Archiv III 68. — Kampfschulte 158. — Jansen 101, — Köpfschte, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert 121.

<sup>4)</sup> Wigand, Archiv III 68.

<sup>5)</sup> Urkunde vom 20. Januar 1270, Scheid 574. — Havemann I 405. — Sudendorf, Urkunden I 70, Geschichtliche Einleitung 1 20. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1201. — Heinemann II 39.

<sup>6)</sup> Kampfschulte 17. — Lövinson 48.

<sup>7)</sup> Wigand, Archiv III 74. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 612. — Lövinson 48. — Jansen 101.



geworden.<sup>1)</sup> Da der aus Gemeindewahlen hervorgegangene Stadtrat die Erledigung aller Gemeindeangelegenheiten übernahm, konnte es nicht ausbleiben, daß er auch Einfluß auf die Rechtspflege gewann.<sup>2)</sup>

Zwar verkaufte der hörtersche Vogt Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1376 das Halsgericht in der Stadt für hundert Mark lötigen Silbers an die Bürger, doch behielt er sich das Recht vor, gegen Rückzahlung der Summe das Gericht wiederzukaufen.<sup>3)</sup> Dies erfolgte tatsächlich im Jahre 1381.<sup>4)</sup> Die Stadt besaß demnach den Blutbann nur für einen kurzen Zeitraum, dennoch beteiligte sie sich an der Hegung des Halsgerichts durch ihren Stadtrichter, den sogenannten Pfennigmeister.<sup>5)</sup>

An der Verwaltung des Halsgerichts in Hörter nahm außer dem Pfennigmeister der hörtersche Greve im Namen des Corveyer Abtes teil, sowie der Vertreter des Herzogs von Braunschweig, als des Vogtes von Hörter, sodaß der Blutbann schließlich im Namen Braunschweigs, Corveys und der Stadt gehegt wurde.<sup>6)</sup> Über den Vorgang beim Halsgericht werden wir unterrichtet durch einen Verhandlungsbericht vom Jahre 1605.<sup>7)</sup> Hiernach wurde der Vogt durch zwei Ratspersonen um Eröffnung des Gerichts gebeten. Der Greve hatte den Vorsitz. Zu seiner Rechten saß der Pfennigmeister, neben diesem der braunschweigische Vogt. Eine Stimme hatten nur die Schöffen, nicht aber der Vogt und der Greve.

Gelang es auch der Stadt Hörter nicht, sich in den uneingeschränkten Besitz des Halsgerichts zu setzen, so verdrängte hingegen die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Stadt, wie es auch in anderen Städten oft geschah,<sup>8)</sup> fast völlig das Unter-

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder 650.

<sup>2)</sup> Rietschel 317. — Schröder 652.

<sup>3)</sup> Urkunde Herzog Ottos von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 24. August 1376, Wigand, Denkwürdige Beiträge 121 und 147.

<sup>4)</sup> Wigand, Geschichte II 324.

<sup>5)</sup> Wigand, Geschichte II 319. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 121. — Kampschulte 36.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Modus procedendi vom 3. Oktober 1605, Wigand, Geschichte II 319. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 168.

<sup>8)</sup> Rietschel 317. — Schröder 655.

gericht des Greven durch das Untergericht des Pfennigmeisters. Als Überrest des alten Grevengerichts blieb das sogenannte gravescap bestehen, ein Gericht von untergeordneter Bedeutung, das die Aufgabe hatte Feldfrevel zu ahnden.<sup>1)</sup>

Da es wegen des Gerichts häufig zu Streitigkeiten zwischen Hörter und Corvey kam, wurde für derartige Fälle im Sühnebriefe Abt Ruperts vom Jahre 1332<sup>2)</sup> eine Schlichtung durch vier Schiedsrichter vorgesehen, die zur einen Hälfte vom Abte und Konvente und zur anderen vom Räte und der Gemeinde von Hörter gewählt werden sollten. Es wurde festgesetzt, daß diese Schiedsrichter vier Wochen nach Ausbruch eines Zwistes zwischen der Abtei und der Stadt in Hörter zusammenzukommen und ihren Spruch zu fällen hatten.

Im Vergleich zu anderen Städten war Hörter insofern schlechter gestellt, als der von Corvey eingesetzte Vogt zahlreiche Befugnisse besaß.<sup>3)</sup> Vor allem hatte er die Aufgabe, der Stadt die Genehmigung zu erteilen, wenn an einem Diebe oder einem anderen Missetäter die Hinrichtung vollzogen werden sollte. Geschah in der Stadt ein Totschlag oder Selbstmord, so durfte der Tote nur mit Willen des Vogtes aus seinem Hause entfernt werden. Stritten sich zwei Bürger, und artete ihr Zwist in Tätlichkeiten aus, so besaß der Vogt das Recht, den Kämpfenden die Waffen abzunehmen.<sup>4)</sup>

Wollte ein Bürger einen anderen pfänden, und leistete dieser hierbei Widerstand, so war es Sache des Vogtes, auf Erfuchen des Klägers die Pfändung vorzunehmen. Für seine Amtshandlung erhielt der Vogt einen Schilling.

Wenn bei Verkäufen von Rühen oder Pferden der Käufer den Handel rückgängig machen wollte und keine Einigung erzielt wurde, war es Aufgabe des Vogtes, den Gegenstand des Handels in Verwahrung zu nehmen. Wollte ein Bürger ein ihm gestohlenen Gut wieder als sein Eigentum in Besitz nehmen, so

<sup>1)</sup> Wigand, Geschichte II 314. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 122.

<sup>2)</sup> S. 70 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Wigand, Denkwürdige Beiträge 152.

<sup>4)</sup> Ebenda.

hatte er sich stets vorher der Zustimmung des Vogtes zu versichern.<sup>1)</sup>

Dem Vogte standen für seine Mühewaltungen auch Einnahmen zu. Wenn zum Beispiel eine Mißhandlung unter Anklage stand, so erhielt der Vogt den dritten Teil der Geldstrafe, zu der der Angeklagte verurteilt worden war.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wigand, Denkwürdige Beiträge 152.

<sup>2)</sup> Ebenda.